

**Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeldern
in der Stadt Harsewinkel
vom 25.02.2011**

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Gegenstand und Gebührensschuldner
- § 2 Berechnung
- § 3 Heranziehung und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen zum Wochenmarkt, zum Jahrmarkt, zur Kirmes, zu Volksfesten und zu sonstigen Veranstaltungen erhebt die Stadt Harsewinkel ein Standgeld als Marktgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner gelten als Gesamtschuldner.
- (3) In dem Marktstandgeld sind die Kosten für Strom-/Wasserverbrauch, Werbungskosten und Bewachungskosten nicht enthalten.

§ 2 Berechnung

Das Standgeld beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter, der für den Stand in Anspruch genommen wird, pro Markttag:

Auf Wochenmärkten

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für einen Verkaufsstand bis zu 2,50 m Tiefe
pro angefangener Frontmeter | 1,00 € |
| 2. | für einen Verkaufsstand über 2,50 m Tiefe
pro angefangener Frontmeter | 1,25 € |

Auf Jahrmärkten, Volksfesten oder sonstigen Veranstaltungen

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Verkaufsstellen bis 2,50 m Tiefe
pro angefangener Frontmeter | 1,25 € |
| 2. | Verkaufsstellen über 2,50 m Tiefe
pro angefangener Frontmeter | 1,55 € |
| 3. | Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, Schießhallen,
Drehräder, Ringwerfen oder ähnliche Geschäfte
pro angefangener Frontmeter | 1,90 € |
| 4. | Fahrgeschäfte für Erwachsene
je angefangener Quadratmeter Standfläche | 0,20 € |
| 5. | Fahrgeschäfte für Kinder
je angefangener Quadratmeter Standfläche | 0,25 € |
| 6. | Ausschank- und Imbissbetriebe, je angefangener
Quadratmeter Standfläche | 1,00 € |

§ 3 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Das Standgeld ist auf besondere Aufforderung durch vorherige Überweisung an die Stadtkasse Harsewinkel zu entrichten. Ansonsten ist es an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Harsewinkel zu zahlen.
- (2) Das festgesetzte Standgeld ist für jeden Markttag zu zahlen, auch wenn die Fläche nicht während der gesamten Marktzeit benutzt wird.
- (3) Bei einer Zahlungsverweigerung ist der Standplatz nach Aufforderung sofort zu räumen.
- (4) Sind höhere Gewalt oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit die Ursache für eine Räumung des Standplatzes, so kann die Stadt Harsewinkel auf das Standgeld ganz oder teilweise verzichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Harsewinkel vom 17.04.1990 außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung 10.05.2011